

STELLUNGNAHME

Gesetz zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)

Berlin, 28. März 2014

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser und Abfallwirtschaft. Mit über 250.000 Beschäftigten wurden 2011 Umsatzerlöse von rund 107 Milliarden Euro erwirtschaftet und fast 10 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 45,9 Prozent in der Strom-, 62,2 Prozent in der Erdgas-, 80,4 Prozent in der Trinkwasser-, 63,1 Prozent in der Wärmeversorgung und 24,4 Prozent in der Abwasserentsorgung.

Einleitung

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wurde am 18.02.2014 vorgelegt. Auslöser der Novelle ist, dass die im Jahr 2012 novellierte Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte (WEEE-Richtlinie) in deutsches Recht umgesetzt werden muss.

Der Gesetzesentwurf enthält eine Vielzahl von Regelungen, die für die kommunale Abfallwirtschaft von großer Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere folgende Punkte:

- Neue Systematik der Ermittlung der Sammelziele für Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG);
- Erhöhung der Sammelziele gegenüber dem Status Quo;
- Neuordnung der Sammelgruppen;
- Änderungen der Rahmenbedingungen für die Optierung;
- Einführung einer Rücknahmeverpflichtung des Handels für EAG unter bestimmten Bedingungen.

Der VKU hat zur Vorbereitung seiner Stellungnahme eine Mitgliederumfrage zu den zentralen Neuregelungen des Entwurfs der Novelle des ElektroG (im Folgenden: ElektroG-E) durchgeführt. An dieser Umfrage haben sich 79 Mitgliedsunternehmen beteiligt, die für die ganze Bandbreite an möglichen Entsorgungsgebieten und -strukturen in Deutschland stehen, 31,7% repräsentieren hierbei kreisfreie Städte, 40,2% Landkreise, 18,3% kreisangehörige Gemeinden, 9,8% Zweckverbände.

Unsere Stellungnahme wird die für die kommunale Abfallwirtschaft relevanten Regelungen des ElektroG-E kommentieren und - wo nötig - alternative Lösungswege aufzeigen. Systematisch ist die Stellungnahme nach den oben genannten Schwerpunkten gegliedert.

1. Begriffsbestimmungen

Die Definition von Altgeräten aus privaten Haushalten in § 3 Nr. 5 ElektroG-E stellt bei Altgeräten aus sonstigen Herkunftsbereichen nur noch darauf ab, ob die Beschaffenheit der dort anfallenden Abfälle mit der Beschaffenheit von in privaten Haushalten anfallenden Abfällen vergleichbar ist. Die anfallende Menge ist im ElektroG-E anders als im § 3 Abs. 4 des derzeitigen ElektroG nicht mehr relevant. Grundsätzlich kann der VKU die Streichung des Mengenelements nachvollziehen, da nicht nachweisbar ist, ob an der jeweiligen gewerblichen Anfallstelle haushaltsübliche Mengen anfallen. Allerdings spricht die

Gesetzesbegründung (S. 89) weiterhin von Beschaffenheit und Mengen. Dies sollte bereinigt werden, das Mengenkriterium sollte gestrichen werden.

2. Sammelziele (§ 10 Abs. 3 S. 3 und 4)

Der VKU begrüßt grundsätzlich die ambitionierten Sammelziele für Elektroaltgeräte, die durch das novellierte Elektroggesetz festgeschrieben werden. Sie fördern die Kreislaufwirtschaft und die Nutzung von Sekundärrohstoffen. Gleichzeitig stellen die am Durchschnittsgewicht der in den jeweils letzten drei Jahren in den Verkehr gebrachten Elektrogeräte orientierten Sammelquoten für Elektroaltgeräte (45% ab 2016, 65% ab 2019) Kommunen und Bürger vor große Herausforderungen. Denn mit dieser Quotenermittlung wird davon ausgegangen, dass der Kauf neuer Elektrogeräte durch die Bürger jeweils bestehende Geräte ersetzt, die zu Abfall werden. Dies ist aber keineswegs immer der Fall, da viele Geräte als Reservegeräte in den Haushalten verbleiben. Daher ist gerade auch das Sammelziel ab 2019 als sehr ehrgeizig einzuschätzen.

Die kommunalen Unternehmen sind gleichwohl entschlossen, die neuen Sammelziele zu erreichen. Hierfür wurde bzw. wird in zahlreichen Kommunen die haushaltsnahe Sammlung von Elektroaltgeräten ausgeweitet. Beispiele sind die Sammlung in Depotcontainern und Wertstoffinseln auf öffentlichem Straßenland oder die Kooperation zwischen Kommunen und Baumärkten, bei denen in bürgerfreundlicher Weise Elektroaltgeräte abgegeben werden können.

Der VKU vermisst allerdings eine Aussage im Gesetz zu der wichtigen Frage, welche Institution die Sammelziele für jedes Jahr tatsächlich – auf Basis der in Verkehr gebrachten Geräte - kalkuliert und das Sammelziel mit einer absoluten Größe (d.h. einer konkreten Zahl gemessen in Kilogramm pro Einwohner und Jahr) für jedes Jahr ausweist. Erst wenn ein solches für Deutschland einheitlich geltendes Sammelziel ausgewiesen ist, können sich alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger daran orientieren und ihre Sammeltätigkeit danach ausrichten. Da nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 ElektroG-E die Gemeinsame Stelle dem UBA die Menge der von sämtlichen Herstellern in Verkehr gebrachten Geräte mitteilt, bietet sich eine Ausweisung der konkreten Sammelziele in kg pro Einwohner und Jahr durch das UBA an.

<p>Änderungsvorschlag: In § 10 Abs. 3 soll ein weiterer Satz angefügt werden, der das UBA damit betraut, die Sammelziele für jedes Jahr mit einer in kg pro Einwohner und Jahr gemessenen Zahl auszuweisen.</p>

3. Neuordnung der Sammelgruppen (§ 14)

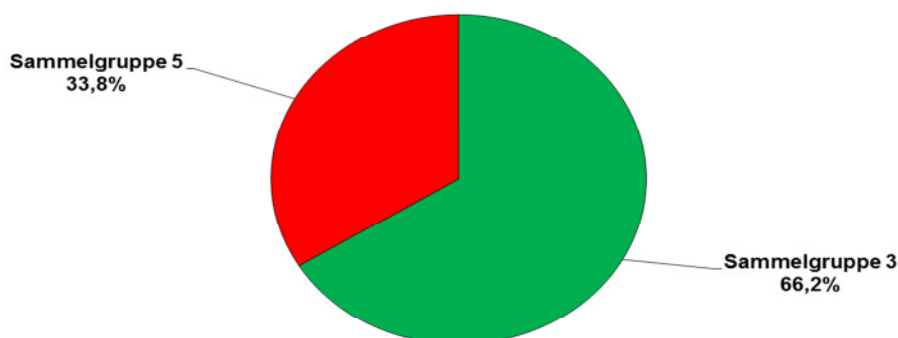
Bildschirmgeräte (§ 14 Abs. 1 Nr. 2)

Der VKU begrüßt die Schaffung einer eigenen Sammelgruppe für Bildschirmgeräte, die sowohl Röhrenbildschirmgeräte als auch Flachbildschirmgeräte umfasst. Die separate Erfassung der Bildschirmgeräte

entspricht vielerorts bereits der Entsorgungspraxis und kann die Bruchgefahr vermindern.

LED-Lampen (§ 14 Abs. 1 Nr. 3)

Sollten LED-Lampen künftig aus Sicht Ihres Unternehmens eher in der Sammelgruppe 3 (Gasentladungslampen) oder in der Sammelgruppe 5 (Kleingeräte) des neuen ElektroG gesammelt werden?



Quelle: VKU-Umfrage

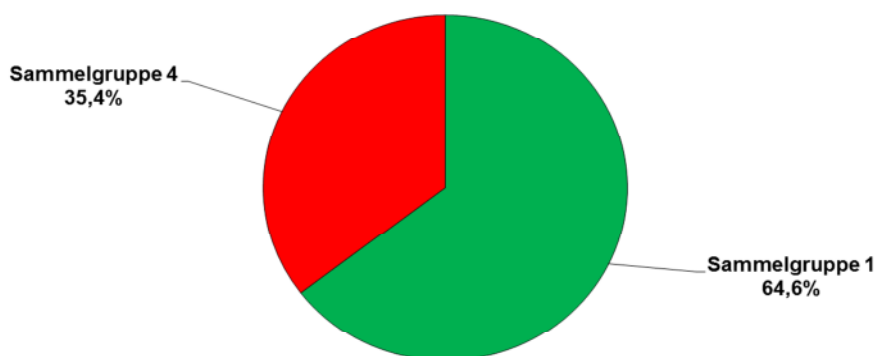
Mit Blick auf die Sammlung von LED-Lampen plädiert der VKU klar für eine Zuordnung von losen LED-Lampen, den sogenannten „Retrofits“, in die Sammelgruppe 3. Dies ist vor allem begründet durch die mangelnde Unterscheidbarkeit zwischen Gasentladungs- und LED-Lampen. Eine Sammlung der nicht bzw. schlecht von GE-Lampen unterscheidbaren LED-Lampen in Sammelgruppe 5 ist den Bürgern logisch nicht zu vermitteln. Des Weiteren besteht die Gefahr von Fehlwürfen von Gasentladungslampen in die Sammelgruppe 5 (Kleingeräte) und damit einer Kontaminierung dieser Sammelgruppe mit Quecksilber. Diese Einschätzung entspricht auch den Ergebnissen des Fachgesprächs zu diesem Thema beim BMUB vom 5. März 2014.

Änderungsvorschlag: Die Sammelgruppe 3 in § 14 müsste damit folgendermaßen bezeichnet werden: **„Gasentladungslampen und LED-Lampen“**. Dasselbe gilt für die Übergangsregelung in § 48 Nr. 4.

Während LED/Gasentladungslampen in Sammelgruppe 3 zu sammeln sind, sind Leuchten je nach Größe in den Sammelgruppen 4 (Großgeräte) oder 5 (Kleingeräte) zu sammeln. Dies ist im ElektroG-E auch so vorgesehen, insofern ergibt sich an dieser Stelle kein Änderungsbedarf.

Nachtspeicherheizgeräte (§ 14 Abs. 1 Nr. 4)

Sollen Nachtspeicherheizgeräte aus Sicht Ihres Unternehmens zu Sammelgruppe 1 (Wärmeüberträger) oder zur Sammelgruppe 4 (Großgeräte) des neuen ElektroG zugeordnet werden?



Quelle: VKU-Umfrage

Ganz grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass der VKU die Entsorgung der Nachtspeicherheizgeräte über die Recyclinghöfe nicht für den geeigneten Weg für das Management dieses schadstoffhaltigen und gewichtsmäßig „schweren“ Abfallstroms hält, sondern dass der Entsorgung über zertifizierte Handwerksbetriebe (Demontage und Transport) der Vorzug zu geben ist.

Sofern jedoch daran festgehalten wird, dass die Nachtspeicherheizgeräte an den Recyclinghöfen angenommen werden müssen, nehmen wir an dieser Stelle hilfsweise zur Zuordnung zu den Sammelgruppen Stellung:

Der ElektroG-E weist derzeit Nachtspeicherheizgeräte der Sammelgruppe der Großgeräte (SG 4) zu. Aus Sicht des VKU sprechen die besseren Argumente für eine Zuordnung von Nachtspeicherheizgeräten zur neuen Sammelgruppe 1 (Wärmeüberträger). Eine solche Zuordnung ist zum einen von Beschaffenheit und Zweck der Geräteart her logischer, da es sich bei Nachtspeicherheizgeräten um Wärmeüberträger handelt. Darüber hinaus ist die Zuordnung auch mit Blick auf den Schadstoffgehalt der Nachtspeicherheizgeräte in Gruppe 1 vorzugswürdig, in Gruppe 4 müsste die Fraktion vor der Verwertung erst aus dem Abfallstrom ausgeschleust werden, bevor sie an spezialisierte Entsorger übergeben wird. Des Weiteren dürfen Nachtspeicherheizgeräte ähnlich wie Wärmeüberträger nicht gekippt werden, daher ist eine Erfassung bei der Gruppe 1, die eine einzelne Abladung der Geräte erfordert, angezeigt.

Änderungsvorschlag: § 14 Abs. 1 Nr. 1 sollte lauten: „Wärmeüberträger inklusive Nachtspeicherheizgeräte“.

Dabei muss beachtet werden, dass Nachtspeicherheizgeräte aufgrund ihres Asbestgehaltes einen besonderen Abfallstrom darstellen, dessen Management besondere Sorgfalt verlangt. Daher müssen die Nachtspeicherheizgeräte, auch

wenn sie in SG 1 gesammelt werden würden, speziell gemanagt werden. Die besonderen Verpackungsanforderungen asbesthaltiger Nachtspeicherheizgeräte sind hierbei einzuhalten.

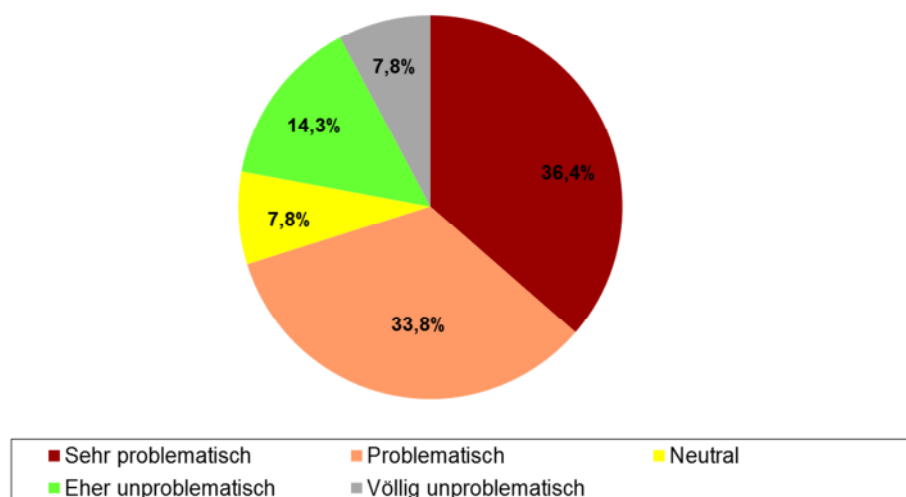
Photovoltaikanlagen (§ 14 Abs. 1 Nr. 6)

Mit Blick auf die **Photovoltaikanlagen** begrüßt der VKU die Etablierung einer eigenen Sammelgruppe. Bei Photovoltaikmodulen handelt es sich um einen hochwertigen spezifischen Abfallstrom, der zum hochwertigen Recycling separat erfasst werden muss. Die hohe Glasbruchgefahr ist ferner ein Hindernis für eine Erfassung von PV-Modulen in anderen Sammelgruppen.

4. Managementvorschriften am Recyclinghof (§ 14 Abs. 2 und 4)

Befüllungsverbot von oben (§ 14 Abs. 2 S. 1)

§ 14 Abs. 2 sieht vor, dass Behältnisse nicht von oben befüllt werden dürfen. Ist die Erfüllung dieser Vorgabe für Ihr Unternehmen problematisch?



Quelle: VKU-Umfrage

Gemäß **§ 14 Abs. 2 S. 1 ElektroG-E** dürfen Behältnisse nicht von oben befüllt werden. Diese Vorschrift erscheint nicht praktikabel, da eine vollständige Befüllung von Containern (30 m³ etwa bei den Groß- und Kleingeräten) ab einer gewissen Füllhöhe ohne Einfüllung von oben (etwa durch Kräne) kaum erreicht werden kann. Da jedoch nur „volle Container“ gem. § 14 Abs. 3 S. 1 zur

Abholung gemeldet werden können, ist die volle Befüllung der Container von großer Bedeutung.

Das Verbot der Befüllung von oben behindert auch die von BMUB und UBA zurecht gewünschte Ausweitung der haushaltsnahen Sammlung von Elektroaltgeräten. Denn die Elektroaltgeräte, die etwa über Depotcontainer, Wertstoffinseln oder in Kooperation mit dem Handel bei dort eingerichteten Sammeleinrichtungen gesammelt werden, müssen teilweise, d.h. je nach Sammelgruppe, auf den Wertstoffhöfen in die Behältnisse gekippt werden. Somit ist es nicht zu vermeiden, dass Behältnisse von oben befüllt werden. Im Übrigen werden auch die Behältnisse für die Sammelgruppe für die Lampenfraktion (Sammelgruppe 3 neu), d.h. Gitterboxen und Rungenpaletten, regelmäßig von oben befüllt, ohne dass hierdurch eine Bruchgefahr geschaffen wird.

Entscheidend ist, welcher konkrete Zweck mit dem Befüllungsverbot von oben verfolgt wird. Gewollt sein kann nur die Vermeidung des Schadstoffaustritts. Dieses Regelungsziel sollte unmittelbar in den Gesetzestext übernommen werden.

<p>Änderungsvorschlag: Der VKU schlägt daher als Ersatzregelung für § 14 Abs. 2 S. 1 vor: „Die Behältnisse sind so zu befüllen, dass ein Austritt von Schadstoffen vermieden wird.“</p>

Gegen das Verbot einer mechanischen Verdichtung nach § 14 Abs. 2 S. 2 haben wir keine Einwände.

Verschließung der Behältnisse (§ 14 Abs. 4)

Die Vorschrift des **§ 14 Abs. 4 ElektroG-E**, dass zur Abholung bereitgestellte Behältnisse durch den öRE durch technische Maßnahmen so zu verschließen sind, dass eine Veränderung ihres Inhalts bis zum Eintreffen bei der Erstbehandlungsanlage nicht möglich ist, ist aus mehreren Gründen fragwürdig. Dies zum einen, weil Missbrauch und Vandalismus auch bei Verschluss/Verplombung nicht ausgeschlossen werden können. Des Weiteren ist nicht nachzuvollziehen, warum die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die entsprechende Verschließung sorgen müssen, nicht aber die Hersteller für die Verschließbarkeit der Behältnisse. Aus unserer Sicht kann die Forderung aus § 14 Abs. 4 nur erfüllt werden, wenn die Behälter technisch derart ausgestattet werden, dass sie durch den öRE verschlossen werden können. Damit richtet sich die Forderung in erster Linie an die Lieferanten der Behälter. Des Weiteren führt die Regelung jedoch zu Verzögerungen bei der Übergabe der Container und zu einem zusätzlichen Personalaufwand. Die Beraubung wird demgegenüber hierdurch nicht wirksam eingedämmt werden können, da nur ein Teilschritt erfasst wird.

<p>Änderungsvorschlag: Die Regelung des § 14 Abs. 4 sollte ersatzlos gestrichen werden.</p>

Vorbereitung zur Wiederverwendung (nach § 14 Abs. 4)

Der Gedanke der Wiederverwendung von Elektroaltgeräten sollte im Gesetz stärker verankert werden. Hierfür ist es nötig, dass die Geräte, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, separat von den sonstigen Elektroaltgeräten erfasst werden. Der Vorbereitung zur Wiederverwendung sollte ein eigener Absatz gewidmet werden; die Vorbereitung zur Wiederverwendung sollte auch für einzelne Geräte unabhängig von einer Optierung ermöglicht werden.

Änderungsvorschlag: Einfügung eines neuen Absatzes nach § 14 Abs. 4: Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind berechtigt, unabhängig von einer Optierung nach Absatz 6, einzelne Altgeräte, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, an den Sammelstellen von den anderen getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu separieren und einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zuzuführen.

Der bisherige § 14 Abs. 5 würde Abs. 6.

Siehe unten zur weiteren Mitteilungspflicht (§ 26).

5. Optierung

Der Entwurf des neuen ElektroG sieht weiterhin die Möglichkeit der Optierung vor, verändert jedoch die Rahmenbedingungen der Optierung erheblich und erlegt den Kommunen kleinteilige Melde- und Mitteilungspflichten auf.

Erhöhung der Mindestdauer der Optierung (§ 14 Abs. 5 S. 1 / § 25 Abs. 1 S. 2)

Mit Blick auf die Planung der Optierung durch die örE sieht der Entwurf vor, dass die Mindestdauer der Optierung nunmehr von einem Jahr auf mindestens drei Kalenderjahre erhöht wird.

Eine solche Mindestdauer vermindert die Flexibilität der Vertragsgestaltung und führt auch zu einer tendenziellen Senkung der Verwertungserlöse der Kommunen aufgrund der Risikozuschläge, die die Verwerter den Kommunen in Rechnung stellen. Die Kommunen benötigen und verwenden diese Erlöse aber, um die Sammlung von EAG zumindest teilweise zu finanzieren und somit die Bürger gebührensseitig zu entlasten. Auf der anderen Seite wird es auch zu einer gewissen Risikoverlagerung auf die Anlagenbetreiber kommen, die sich künftig für drei Jahre an den Entsorgungsauftrag binden müssen.

In jedem Falle kann eine solche neue, auf drei Kalenderjahre bezogene Mindestdauer (verbunden mit der ebenfalls erhöhten Anzeigefrist der Optierung von sechs Monaten) erst für die Sammelgruppenkonfiguration ab dem 15.08.2018 gelten und ist damit erstmalig erst zum 1.1.2019 umsetzbar. Ansonsten wäre nicht gewährleistet, dass über die Periode von 3 Kalenderjahren

die Optierung mit Blick auf ein und dieselbe Sammelgruppe angezeigt wird, da zum 15.08.2018 die Sammelgruppen neu konfiguriert werden.

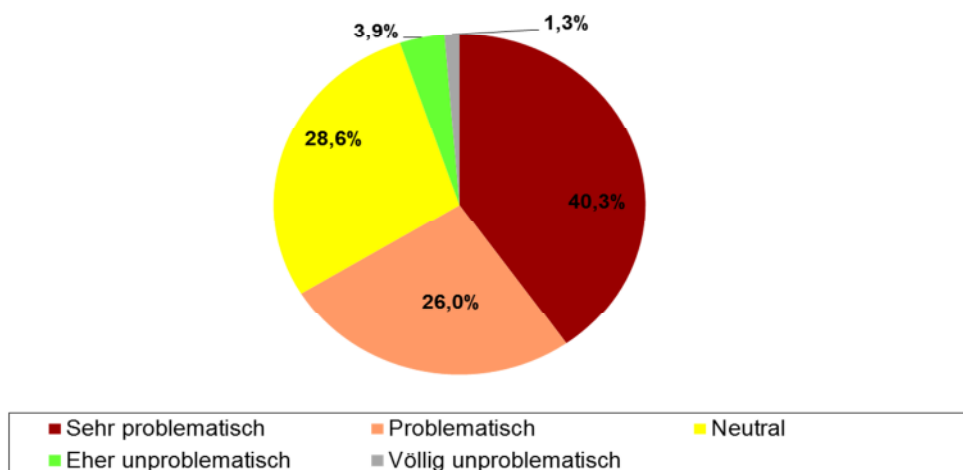
Verschärfte Mitteilungs- und Meldepflichten im Rahmen der Optierung (§ 14 Abs. 5 S. 3 und 4 / § 26 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2)

Als unverhältnismäßig und nicht erforderlich sieht der VKU die mit der Optierung einhergehenden Melde- und Mitteilungspflichten nach § 14 Abs. 5 und § 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 an.

§ 14 Abs. 5 ElektroG-E sieht vor, dass der örE im Falle der Optierung der zuständigen Behörde die an die Erstbehandlungsanlage abgegebenen Behältnisse meldet. Die Mitteilung hat unverzüglich nach Abgabe an die Erstbehandlungsanlage zu erfolgen.

Im Falle der Optierung meldet der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der zuständigen Behörde die an die Erstbehandlungsanlage abgegebenen Behältnisse. Die Mitteilung hat unverzüglich nach Abgabe an die Erstbehandlungsanlage zu erfolgen (§ 14 Abs. 5 S. 3 und 4).

Wie schätzen Sie die Erfüllung dieser Vorgabe für Ihr Unternehmen ein?



Quelle: VKU-Umfrage

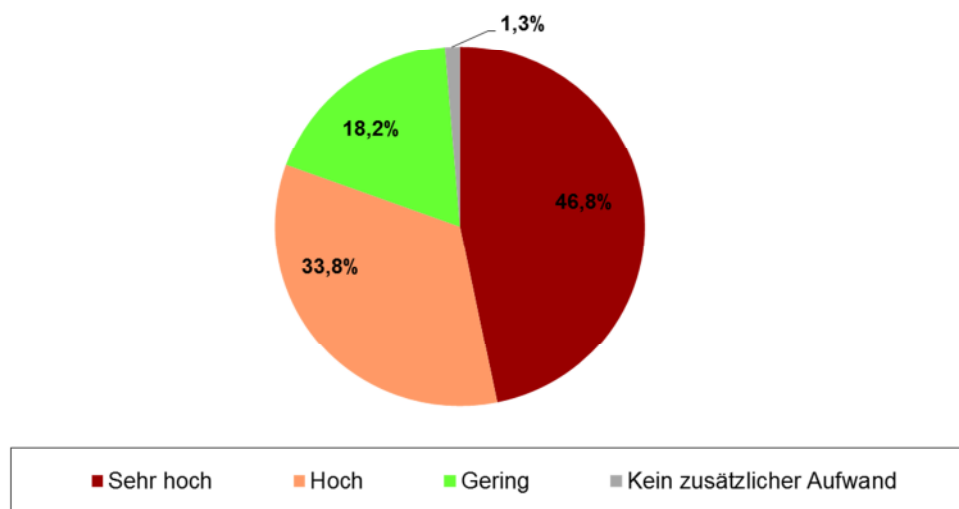
Es ist nicht nachvollziehbar, welchen Zweck diese Regelung verfolgt, außer die Optierung durch administrative Mehrbelastungen unattraktiv zu machen. Grundsätzlich liegen die erforderlichen Daten und Mengen durch die Jahresmeldung in ausreichender Form vor, so dass die Mengenströme problemlos nachvollziehbar sind. Die Annahme, die gemeldeten Mengen würden steigen, wenn jede einzelne Behälterabgabe berichtet würde, ist nicht stichhaltig.

Die einzelne Meldung für jedes Behältnis nach Abgabe an die Erstbehandlungsanlage stellt nach der übergroßen Mehrheit der Mitglieder, die sich an der Umfrage beteiligt haben, einen hohen bis sehr hohen Mehraufwand

gegenüber der Jahresmeldung dar. Dieser Aufwand ist nicht durch einen entsprechenden Erkenntnisgewinn gerechtfertigt.

Im Falle der Optierung meldet der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der zuständigen Behörde die an die Erstbehandlungsanlage abgegebenen Behältnisse. Die Mitteilung hat unverzüglich nach Abgabe an die Erstbehandlungsanlage zu erfolgen (§ 14 Abs. 5 S. 3 und 4).

Wie schätzen Sie den zusätzlichen Aufwand gegenüber der Jahresmeldung ein?



Quelle: VKU-Umfrage

Aus logistischer Sicht ist zu betonen, dass im Falle der Optierung über mehrere Sammelgruppen oftmals nicht „nach vollem Container“, sondern flexibel über die verschiedenen Sammelgruppen abgeholt wird. Die Regel, dass Container bei Erreichen des 30 m³ Volumens abzuholen sind, gilt im Falle der Optierung nicht und ist auch aus Sicht der Verwerter nicht sinnvoll. Gesetzlich sind auch gar keine Standardgrößen der Container im Fall der Optierung vorgegeben. Die Meldung eines „abgegebenen Behälters“ ist daher wertlos, es kann sich hierbei etwa auch um einen „Eimer“ handeln. Daher ist in diesen Fällen eine Behältermeldung gar nicht umsetzbar bzw. nicht aussagekräftig.

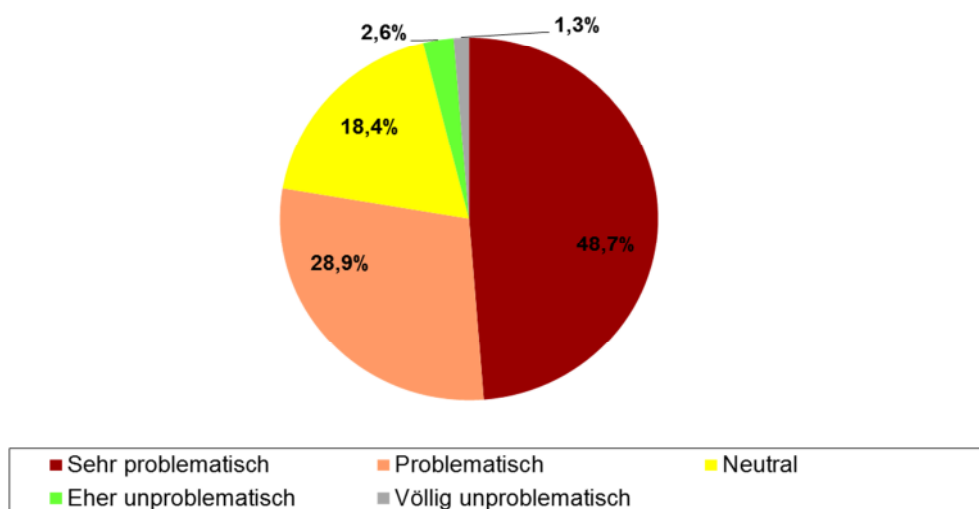
Ferner ist anzumerken, dass die im ElektroG-E vorgesehenen administrativen Mehrbelastungen im Falle der Optierung auch europarechtlich nicht geboten sind.

Der VKU plädiert dafür, im Interesse der Vermeidung unnötiger administrativer Belastungen die Mengenmeldungen als Jahresmeldungen, wie in der derzeit geltenden Fassung des ElektroG, beizubehalten und auf eine Behältermeldung zu verzichten.

Änderungsvorschlag: § 14 Abs. 5 S. 3 und 4 sollten ersatzlos gestrichen werden (zu Jahresmeldung s. unten).

Gem. § 26 Abs. 1 hat der öRE der Gemeinsamen Stelle im Falle der Optierung die Menge der von ihm je Gruppe und Kategorie gesammelten Altgeräte mitzuteilen. Diese Menge ist unverzüglich nach Abgabe an die Erstbehandlungsanlage mitzuteilen.

Wie schätzen Sie die Erfüllung dieser Vorgabe für Ihr Unternehmen ein?



Quelle: VKU-Umfrage

Eine ähnliche – und mit § 14 Abs. 5 S. 3 und 4 zusammenhängende - unnötige administrative Mehrbelastung für die Kommunen im Falle der Optierung wird durch **§ 26 Abs 1. Nr. 1 ElektroG-E** geschaffen. Der öRE hat demnach der Gemeinsamen Stelle im Falle der Optierung die Menge der von ihm je Gruppe und Kategorie gesammelten Altgeräte mitzuteilen, diese Menge ist unverzüglich nach Abgabe an die Erstbehandlungsanlage mitzuteilen.

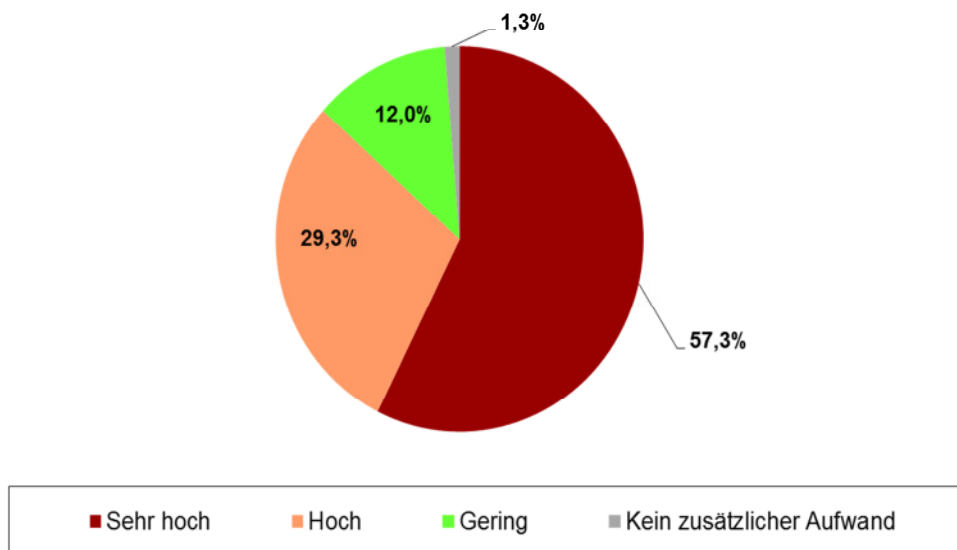
Die unverzügliche Meldung stellt auch hier einen gegenüber der Jahresmeldung sehr hohen Aufwand ohne korrespondierenden Erkenntnisgewinn dar. Da auf den Recyclinghöfen regelmäßig keine Waagen vorhanden sind, wären die Verwertungsanlagen in der Pflicht, eine Gewichtsermittlung nach Gruppe und Kategorie vorzunehmen und dies den öRE zu melden.

Somit müssten die beauftragten Verwertungsbetriebe bei jeder Anlieferung eines öRE eine Verwiegung nach Gruppe und Kategorie vornehmen, ohne dass es zu einer Vermischung mit anderen Anlieferungen kommen darf. Eine solche Anforderung ist wirklichkeitsfremd und den Recyclingbetrieben nicht zuzumuten.

Daher muss es auch im Rahmen des § 26 Abs. 1 Nr. 1 bei der Jahresmeldung bleiben.

Gem. § 26 Abs. 1 hat der öRE der Gemeinsamen Stelle im Falle der Optimierung die Menge der von ihm je Gruppe und Kategorie gesammelten Altgeräte mitzuteilen. Diese Menge ist unverzüglich nach Abgabe an die Erstbehandlungsanlage mitzuteilen.

Wie schätzen Sie den zusätzlichen Aufwand gegenüber der Jahresmeldung ein?



Quelle: VKU-Umfrage

Änderungsvorschlag: § 26 Abs. 1 Nr. 1 sollte lauten „die Menge der von ihm je Gruppe und Kategorie im Kalenderjahr gesammelten Altgeräte“. § 26 Abs. 1 S. 3 müsste lauten: „Die Mitteilungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 müssen der Gemeinsamen Stelle bis zum 30. April des darauf folgenden Kalenderjahrs vorliegen.“

In § 26 Abs. 1 S. 2 sind den Gasentladungslampen analog unseres Kommentars zu § 14 Abs. 1 Nr. 3 die losen LED-Lampen zuzuordnen.

Änderungsvorschlag: „Bei diesen Mitteilungen ist die Fraktion Gasentladungslampen/ LED-Lampen gesondert auszuweisen.“

Die in § 26 Abs. 2 S. 2 und 4 festgelegten Rechte der ear, von den öRE die Geräteanzahl zu verlangen und für die Überprüfung einseitig Prüfkriterien festzulegen (S. 6), werden abgelehnt. Eine Zählung der Geräte würde eine übermäßige Belastung der öRE darstellen und hat bereits in der Vergangenheit (vgl. § 13 Abs. 3 ElektroG aktuelle Fassung) keine praktische Rolle gespielt.

Änderungsvorschlag: Die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 S. 2, 4 und 6 sollen ersatzlos gestrichen werden.

Mit Blick auf die Mitteilungs- und Meldepflichten fällt des Weiteren auf, dass die öRE gegenüber anderen potenziell Verpflichteten wie den Herstellern und Vertreibern strenger und stärker reglementiert werden (etwa unverzügliche Meldung nach Abgabe von Behältern, etc.). Diese **Ungleichbehandlung** ist nicht gerechtfertigt, sollen die Meldepflichten der Sache dienen und nicht allein aus Gründen der Erschwerung der Optierung geschaffen worden sein (zur Einschätzung des VKU zur Handelsrücknahmeverpflichtung, siehe unten).

Mitteilungspflicht zur Wiederverwendung

Sollte der oben angeregte § 14 Abs. 5 (neu) zur Vorbereitung zur Wiederverwendung angenommen werden, müsste ein neuer Unterpunkt zu den Meldepflichten (Jahresmeldung!) in § 26 eingefügt werden.

Änderungsvorschlag: neuer § 26 Abs. 1 (bisheriger Absatz 1 würde Abs. 2 werden usw.): „Jeder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat der Gemeinsamen Stelle im Falle der Zuführung einzelner Altgeräte zu einer Vorbereitung zur Wiederverwendung nach § 14 Abs. 5 die Menge der von ihm je Gruppe und Kategorie einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführten Altgeräte mitzuteilen.“ Der bisherige § 26 Abs. 1 S. 3 (in dieser Variante dann § 26 Abs. 2 S. 3) müsste lauten: „Die Mitteilungen nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 (....) müssen der Gemeinsamen Stelle bis zum 30. April des darauf folgenden Kalenderjahres vorliegen.“

Potenzielle Schaffung eines neuen Gebührentatbestandes im Rahmen der Optierung (zu Gesetzesbegründung und § 45 Abs. 4)

An dieser Stelle sei auch betont, dass der VKU die Schaffung eines in der Gesetzesbegründung (Dokument „Übersicht über die wesentlichen Inhalte des Entwurfs für eine Neufassung des ElektroG“, S. 1) aufgeführten neuen Gebührentatbestands bei der Optierung (etwa berechnet über die einzelne Behälter-Meldung) strikt ablehnt. Die Kommunen sind bereits mit der Finanzierung der Sammelstruktur belastet und nutzen die Optierung zur teilweisen Finanzierung der Sammelkosten und entlasten dadurch die Gebührenhaushalte.

Bei der Optierung sind die Kommunen umfassend für die Verwertung verantwortlich. Ear spielt im Rahmen der Optierung keine Rolle und erbringt anders als bei der Abholkoordination auch keine Steuerungsleistungen für das operative Entsorgungsgeschehen. Folgerichtig hat die ear keinerlei Anspruch auf eine Gebühr. Auch im Falle der Erhebung einer solchen Gebühr zulasten der Kommunen im Rahmen der Optierung wären die Kommunen außerdem gegenüber Vertreibern/Herstellern schlechter gestellt, da für diese etwa im Rahmen freiwilliger Rücknahmesysteme keine solche Gebühr vorgesehen ist.

6. Handelsrücknahmeverpflichtung

Die Regelungen über die Rücknahme von Elektroaltgeräten durch den Handel werden vom VKU als nicht akzeptabel angesehen.

Sowohl die 1:1 Rücknahme in **§ 17 Abs. 1 ElektroG-E** wie die 0:1 Rücknahme im Falle des großflächigen Handels betreffend „sehr kleine“ Elektroaltgeräte in **§ 17 Abs. 2 ElektroG-E** sollten ersatzlos gestrichen werden.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Handel i.d.R. weder über ein ausreichendes Platzangebot noch ein Managementsystem zur Sammlung und Lagerung der zurückgenommenen Elektroaltgeräte verfügt. Die Anforderungen an die Lagerung und das Management von Elektroaltgeräten müssten dabei grds. denjenigen entsprechen, die auch an die öRE gestellt werden. Die ordnungsgemäße Verwertung kann im Vollzug bei zehntausenden neuen Sammelstellen demgegenüber nicht überprüft werden.

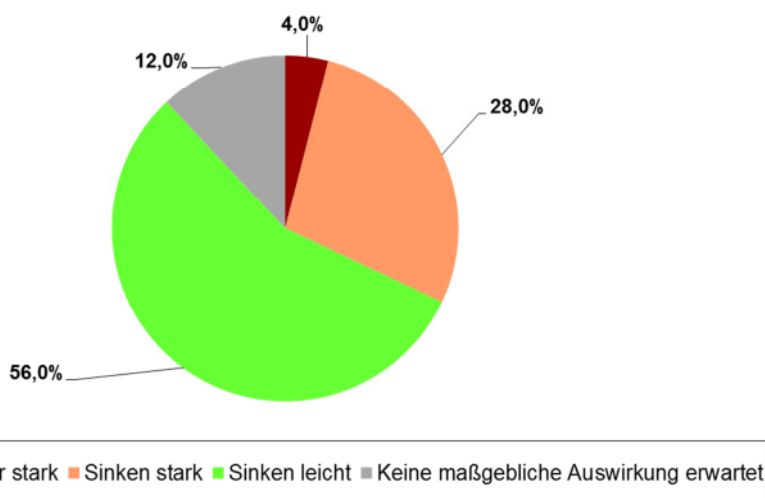
Darüber hinaus wird es auch unter dem Gesichtspunkt der administrativen Belastung als überschießend und nicht zielführend angesehen, wenn der Handel insgesamt mit kleinteiligen Mitteilungspflichten (Mengenmeldungen, etc.) für Elektroaltgeräte belastet wird, deren Einhaltung zudem äußerst ungewiss ist. Aus Sicht der VKU ist es angezeigt, dass die Kommunen die einheitliche Sammelzuständigkeit für Elektroaltgeräte behalten. Eine Kooperation zwischen Handel und Kommunen zur Förderung der haushaltsnahen Erfassung von Elektroaltgeräten wird gegenüber einer Handelsrücknahmeverpflichtung als weit sinnvoller angesehen, um die Sammelquoten zu erhöhen. Die Kommunen würden hierbei für die Abholung der EAG und die Umsetzung der Melde- und Mitteilungspflichten verantwortlich zeichnen.

An dieser Stelle sei noch einmal betont, dass viele Kommunen in Antizipation der neuen Sammelquoten bereits in die Ausweitung der Sammellogistik – etwa in Form von Depotcontainern und Wertstoffinseln – investiert haben. Intensive Kooperationen mit dem Handel, etwa mit Baumärkten, werden bereits durchgeführt. Die haushaltsnahe Form der Erfassung von Elektroaltgeräten durch die Kommunen und die Kooperation der Kommunen mit dem Handel können ein Erfassungssystem für EAG etablieren, das mindestens so effektiv ist wie die Handelsrücknahmeverpflichtung. Dies entspricht auch der Selbsteinschätzung der mit Blick auf ihr Entsorgungsgebiet hierzu befragten Unternehmen (88%).

Der VKU befürchtet bei der avisierten verpflichtenden Einbeziehung des Handels in die Erfassung von Elektroaltgeräten eine noch größere Streuung der Entsorgungswege und ein Sinken der von den öRE erfassten Mengen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind gleichwohl verpflichtet, die zur Erfassung der Altgeräte erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten und zu finanzieren, diese wird aber bei der verpflichtenden Einbeziehung des Handels in die Rücknahme von EAG letztlich ausgehöhlt.

Vor diesem Hintergrund erachten wir die Rahmenvereinbarung, die der VKU gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Handelsverband Heimwerken, Bauen und Garten (BHB) zur Erfassung von EAG über die Baumärkte abgeschlossen hat, als ein zukunftsweisendes Kooperationsmodell. Die kürzlich unterzeichnete Vereinbarung ist dieser Stellungnahme beigelegt und unterstreicht unsere Absicht, die kommunal verantwortete Sammlung auch weiterhin zur Basis einer hochwertigen Entsorgung zu machen.

Welche Auswirkungen wird Ihrer Meinung nach die 0:1 Rücknahmeverpflichtung auf die von den öRE erfassten Mengen von Elektroaltgeräten haben?



Quelle: VKU-Umfrage

Aus den oben erwähnten Gründen wird eine Rücknahmeverpflichtung des Handels für Elektroaltgeräte, sowohl in der Variante des § 17 Abs. 1 (1:1-Rücknahme) wie auch in der Variante des § 17 Abs. 2 (0:1 Rücknahme) abgelehnt. Allein der Umstand, dass ein Drittel unserer Unternehmen bei einer Handelsverpflichtung mit einem starken bzw. sehr starken Mengenrückgang rechnen, begründet die Besorgnis, dass notwendige Investitionen in den weiteren Ausbau kommunaler Sammelstrukturen unterbleiben.

Änderungsvorschlag: § 17 Abs. 1 und Abs. 2 sollen ersatzlos gestrichen werden.

Freiwillige Rücknahmesysteme

Freiwillige Rücknahmesysteme der Hersteller und Vertreiber, wie sie auch schon in der derzeit geltenden Fassung des ElektroG vorgesehen sind, reichen aus Sicht des VKU aus.

Allerdings sollte im neuen ElektroG eine Verpflichtung festgelegt werden, dass die angezeigten freiwilligen Rücknahmesysteme der Hersteller (nach § 16 Abs. 5) und der Vertreiber (§ 17 Abs. 3) inklusive der hierfür vorgesehenen Rücknahmestellen durch die zuständige Behörde in einer öffentlich einsehbaren

Liste aufgelistet werden, damit etwaiger Missbrauch dieser freiwilligen Rücknahmesysteme verhindert und auch seitens der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nachvollzogen und kontrolliert werden kann.

Änderungsvorschlag: § 25 Abs. 2 nach letztem Satz: Das Verzeichnis der angezeigten Rücknahmestellen ist von der zuständigen Behörde den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Eine analoge Vorschrift soll in § 25 Abs. 3 am Ende (für die Vertreibersysteme) eingefügt werden.

Kooperation zwischen Herstellern/Vertreibern und öRE

Die Regelung des § 16 Abs. 5 S. 3, dass Rücknahmestellen freiwilliger Rücknahmesysteme von Herstellern weder an Sammel- noch an Übergabestellen der öRE eingerichtet und betrieben werden, ist mit Blick auf die Kooperation zwischen Handel und öRE fragwürdig. Gleiches gilt für die analoge Bestimmung in § 17 Abs. 4 S. 2.

Änderungsvorschlag: Die Bestimmungen des § 16 Abs. 5 S. 3 und § 17 Abs. 4 S. 2 sind zu streichen.

Sonstiges

Verordnungsermächtigung (§ 11)

Die Verordnungsermächtigung des § 11 sollte um Zertifizierungs- bzw. Akkreditierungskriterien für die Kooperation von öRE mit Wiederverwendungsstellen ergänzt werden.

Änderungsvorschlag: Für die Verordnungsermächtigung in § 11 des Gesetzesentwurf schlagen wir folgende Formulierung vor: „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitergehende Anforderungen zur getrennten Sammlung von Altgeräten, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, sowie Zertifizierungskriterien für (sozialwirtschaftliche) Betriebe, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder den von ihnen beauftragten Dritten mit der Vorbereitung zur Wiederverwendung beauftragt werden, festzulegen.“

Wir bedanken uns für die Lektüre unserer Stellungnahme. Der VKU wird sich weiter intensiv an der Diskussion zu der Novelle des ElektroG beteiligen. Für Fragen wie auch für Erörterungen einzelner Aspekte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.